Wahlleistungsangebot

Sehr geehrte Patienten,

in unserem Haus der Maximalversorgung bieten wir Ihnen eine erstklassige medizinische, pflegerische und therapeutische Behandlung. Das gilt für alle Patienten gleichermaßen.

Darüber hinaus können Sie besondere Zusatzleistungen in Anspruch nehmen. Das sind zum einen die **Wahlleistung Arzt**, zum anderen **nicht-ärztliche Wahlleistungen**. Beide Leistungen können eigenständig oder auch zusammen gewählt werden.

Die Wahlleistungen sind außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen und werden gesondert berechnet (§17 KHEntgG). Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und hier genannten Bedingungen.
Die Wahlleistung Arzt und die Wahlleistung Unterkunft sind oft im Versicherungsumfang einer **privaten Krankenversicherung bzw. einer privaten Krankenzusatzversicherung** enthalten.

Erkundigen Sie sich im Vorfeld der Krankenhausbehandlung über den Umfang Ihres Versicherungsvertrages und eine mögliche Kostenübernahme. Die Abrechnung erfolgt bei Wahlleistung Unterkunft auf Wunsch direkt über Ihre Privat- oder Zusatzversicherung. Für die Wahlleistung Arzt bzw. für die Wahlleistung Begleitperson und Familienzimmer erhalten Sie als Patient die Abrechnung und können diese ggf. bei Ihrer Versicherung einreichen.

Falls Sie keine entsprechende Versicherung haben, können Sie unsere Wahlleistungen auch **selbst bezahlen.**

Ganz gleich, für welche Wahlleistung Sie sich entscheiden: Unser Ziel ist es, Sie jeden Tag optimal zu versorgen.

Wahlleistung Arzt

Mit der Wahlleistung Arzt erhalten Patienten die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung unserer liquidationsberechtigten Ärzte. Neben unseren Chefärzten sind das auch weitere leitende Ärzte.

Die Wahlleistung Arzt umfasst also die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.

Einzelheiten der Berechnung der ärztlichen Leistungen erhalten Sie beim Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung (u.a. eine aktuelle Liste der liquiditätsberechtigten Ärzte sowie ihrer ständigen Vertreter). Die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.

Nicht-ärztliche Wahlleistungen

Wahlleistung Unterkunft

Bei der Wahlleistung Unterkunft können Sie zwischen der Unterbringung im Einbettzimmer mit Komfortleistungen oder im Zweibettzimmer mit Komfortleistungen wählen. Die Komfortleistungen sind:

- Serviceaufnahme und -entlassung, Betreuung durch unsere Servicekräfte
- Neben dem Regelessen **zusätzliche Menüauswahl** nach separater Speisekarte
    - für Frühstück, Mittag- und Abendessen mit höherwertigeren Produkten
    - zusätzliche Getränke
    - Gutschein für ein Heißgetränk im klinikeigenen Kiosk
    - Frisches Obst und Joghurt, Kuchen am Nachmittag
    - Snacks für den kleinen Hunger zwischendurch
- Einbettzimmer: 55“- Fernsehgerät (Verfügbarkeit im Laufe des zweiten Halbjahres 2025)
- Zweibettzimmer: 32“- Fernsehgerät pro Patientenbett (Verfügbarkeit im Laufe des zweiten Halbjahres 2025)
- keine Telefongrundgebühr und kostenloses, leistungsstärkeres W-LAN bis zu 30 Mbit/s
- Kühlschrank und Safe im Zimmer
- Fön im Badezimmer
- kostenfreies Kosmetikset mit nachhaltigen Pflegeartikeln
- kostenlose Tageszeitung und Nutzung des Online-Portals „sharemagazines-premium“
- auf Wunsch: beleuchteter Kosmetikspiegel; Gestellung von Handtüchern & Bademantel; Bettwäschewechsel jeden zweiten Tag; kostenlose Abholung, Wäsche und Rückgabe der Leibwäsche

Wahlleistung Unterkunft

Kosten je Berechnungstag, inklusive Verpflegung

Unterbringung im Einbettzimmer mit Komfortleistungen	85,20 €
Unterbringung im Zweibettzimmer mit Komfortleistungen	45,58 €

Differenzbetrag *39,62€*

Kosten je Berechnungstag, inklusive Verpflegung

Falls Ihre Private Krankenversicherung bzw. Krankenzusatzversicherung oder die Beihilfe nur die Wahlleistung Unterkunft im Zweibettzimmer mit Komfortleistungen übernimmt, können Sie die Differenz selbst bezahlen und dadurch – je nach Verfügbarkeit – in einem Einbettzimmer mit Komfortleistungen untergebracht werden. Für diesen Zuschlag erhalten Sie vom Krankenhaus eine gesonderte Rechnung.

Unterbringung von Begleitpersonen

Bei medizinischer Notwendigkeit gehört die Unterbringung einer Begleitperson zu den allgemeinen Krankenhausleistungen und wird mit der „normalen“ Krankenhausabrechnung bei gesetzlich oder privatversicherten Patienten direkt mit der jeweiligen Krankenkasse abgerechnet.

Bei Kindern bis zum 9. Geburtstag wird die medizinische Notwendigkeit der Begleitperson per Gesetz unterstellt und die Kosten werden grundsätzlich von den Krankenkassen übernommen. Weitere Gründe für eine medizinisch begründete Begleitperson müssen durch einen Arzt entschieden werden.

Alle weiteren Personen gelten als nicht medizinisch begründete Begleitpersonen.

Die Unterbringung der Begleitperson erfolgt im Zimmer des Patienten - im Regel- oder Einzelzimmer mit Komfortleistungen. Aufgrund der räumlichen Unterschiede kann die Unterbringung einer Begleitperson bei Regelleistung in der Klinik St. Hedwig nur im Beistellbett und ggf. mit zweitem Kind und zweiter Begleitperson erfolgen.

Unterbringung einer nicht medizinisch begründeten Begleitperson

Kosten je Berechnungstag, inklusive Verpflegung

Prüfeninger Straße	
Bei Regelleistung des Patienten	90,95 €*
Bei Wahlleistung Unterkunft des Patienten	42,80 €*
(nur möglich in Verbindung mit Option Wahlleistung Einbettzimmer mit Komfortmerkmalen)	
Klinik St. Hedwig	
Bei Regelleistung des Patienten – Kinderstationen	64,20 €*
Bei Regelleistung des Patienten – Frauenstationen	90,95 €*
Bei Wahlleistung Unterkunft des Patienten	42,80 €*
(nur möglich in Verbindung mit Option Wahlleistung Einbettzimmer mit Komfortleistungen)	

Unterbringung im Familienzimmer (Klinik St. Hedwig – Geburtshilfe)

Kosten je Berechnungstag, inklusive Verpflegung

In der Geburtshilfe bieten wir als besondere Wahlleistung, sofern verfügbar, die Unterbringung in einem Familienzimmer an. Hier können Sie als Familie (zwei Erwachsene) die ersten Tage gemeinsam mit Ihrem Neugeborenen in privater Atmosphäre verbringen.

Bei Regelleistung des Patienten/des Elternteils	90,95 €*
Bei Wahlleistung Unterkunft des Patienten/des Elternteils	42,80 €*
(nur möglich in Verbindung mit Option Wahlleistung Einbettzimmer mit Komfortleistungen)	

Hinweise:

Bei Regelleistung des Patienten erhält die Begleitperson die Regelverpflegung.

Bei Wahlleistung Einbettzimmer mit Komfortleistungen des Patienten erhält auch die Begleitperson alle Komfortleistungen.

*Die Preise gelten inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Berechnung der Zuschläge erfolgt grundsätzlich für die Dauer der Behandlung des Patienten. Bei vorzeitiger Abreise der Begleitperson, ist die Wahlleistungsvereinbarung / Option Begleitperson mit dem Tag der Anwesenheitsbeendigung aufzulösen. Dafür hat sich die Begleitperson bei Verlassen des Krankenhauses am Stationsstützpunkt abzumelden.

Weitere Wahlleistungen

Telefon

Gebühr pro Einheit/Minute	0,15 €*
Kartenpfand	10,00 €*
Grundgebühr pro Tag (entfällt bei der Option Wahlleistung Unterkunft)	1,00 €*

*Die Preise gelten inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Allgemeine Hinweise:

1. Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
2. In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
3. Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
4. Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
5. In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhausvereinbart wurden - nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
6. Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
7. Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidations-berechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 17 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
8. Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs.2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs.2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht.
9. Berechnungstage sind der Aufnahmetag sowie jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthaltes bzw. der Mitanwesenheit im Krankenhaus als Begleitperson ohne den Verlegungs- oder Entlassungstag aus dem Krankenhaus. Wird ein Patient/eine Patientin am gleichen Tag aufgenommen und verlegt oder entlassen, gilt dieser Tag als Aufnahmetag.